

Seite 1 von 10	Formblatt Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Besonderer Teil (NBS-BT)	 EifelBahn VERKEHRSGESELLSCHAFT mbH
----------------	---	--

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der Eifelbahn Verkehrsgesellschaft mbH Besonderer Teil (NBS-BT)

Stand: 28. April 2025

Neudruck Version 2025

Gültig ab 1. Mai 2025

Aufgestellt: Linz am Rhein, den 28. April 2025

Ausgabedatum/ Revisionsstand	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
April 2025/ V 1.1	2020_09_07 Liste der Entgelte	A. Bückle	Y.Küster	J. Seyffert

Inhalt

Verzeichnis der Abkürzungen	3
Vorbemerkungen	4
1. Art des Schienenweges und Begriff der Serviceeinrichtungen	4
1.1 Stationen	5
1.2 Abstellgleise	5
1.3 Ladestraßen	5
2. Zugang zu den Serviceeinrichtungen	6
2.1 Vertragspflicht	6
2.2 Antragstellung auf / Anmeldung der Nutzung von Serviceeinrichtungen	6
2.3 Fristen	6
2.4 Bindung der Anmeldung	7
2.5 Grundsätze für Änderungen und Stornierung von Anträgen auf Nutzung	7
3 Leistungen der EVG	7
3.1 Eigenschaften der Infrastruktur	7
3.2 Leistungsbestandteile	8
3.3 Betriebszeiten	8
3.4 Instandhaltung der Infrastruktur, Durchführung von Baumaßnahmen	8
3.5 Abstellung von Zügen und Fahrzeugen mit Gefahrgut	8
3.6 Informationswege (zu Ziffer 5.2 der NBS-AT)	9
4. Notfallmanagement	9
5. Entgelte	9
6. Sonstiges	10
6.1 Veröffentlichung	10
6.2 Ansprechpartner	10

Ausgabedatum/ Revisionsstand	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
April 2025/ V 1.1	2025_04_28 SNB-BT.doc	A. Bückle	Y. Küster	J. Seyffert

Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
ABG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BUVO-NE	Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
DAT	Dienstanweisung für Triebfahrzeugführer
DB	Deutsche Bahn AG
DFI	Dynamische Fahrgast-Information (Anzeigeeinrichtung)
EBL	Eisenbahnbetriebsleiter
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
ESBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
ff.	fort folgende
FFS	Funkfernsteuerung
gem.	gemäß
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
HPfIG	Haftpflichtgesetz
i.d.R.	in der Regel
i.V.m.	in Verbindung mit
NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
Nr.	Nummer
öBl	örtlicher Betriebsleiter
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
S.	Seite
SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften
SNB	Schienennetz-Benutzungsbedingungen
Strebu	Angaben zum Streckenbuch
TEIV	Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
usw.	und so weiter
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.
z. B.	zum Beispiel
ZB	Zugangsberechtigter

Ausgabedatum/ Revisionsstand	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
April 2025/ V 1.1	2025_04_28 SNB-BT.doc	A. Bücke	Y.Küster	J. Seyffert

Vorbemerkungen

Mit den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) veröffentlicht die Eifelbahn Verkehrsgesellschaft mbH – im Folgenden „Eifelbahn“ oder „EVG“ genannt – die Benutzungsbedingungen für zu erbringende Leistungen für Zugangsberechtigte / Eisenbahnverkehrsunternehmen (ZB/EVU).

Für die Benutzung der Infrastruktur der Eifelbahn Verkehrsgesellschaft mbH gelten die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil (NBS-AT) sowie die nachstehenden Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (NBS-BT) und stellen insofern - in Verbindung mit einem Infrastrukturnutzungsvertrag - die vertragliche Grundlage für eine Geschäftsverbindung zwischen der EVG und ZB/EVU dar.

Die NBS-AT entsprechen einer Empfehlung des Verbandes deutscher Verkehrsunternehmen und regeln die allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen der EVG und den ZB/EVU. Die NBS-BT ergänzen die NBS-AT um unternehmensspezifische Geschäftsbedingungen.

Technische Parameter der Serviceeinrichtungen der EVG sind in der Sammlung betrieblicher Vorschriften der EVG aufgeführt und werden von dort auf Wunsch den ZB/EVU in der jeweils aktuellen Version zur Verfügung gestellt.

1. Art des Schienenweges und Begriff der Serviceeinrichtungen

Die Serviceeinrichtungen der EVG sowie Besonderheiten der Betriebsführung werden stets aktuell in der SbV der EVG beschrieben.

Serviceeinrichtungen der EVG gemäß dieser NBS sind alle Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Anlage 2 des ERegG. Die EVG betreibt folgende Serviceeinrichtungen:

- Nebengleise in Rheinbrohl
- Gleis 610 in Bendorf
- Nebengleise der Bahnstrecke Linz – Kalenborn
- Nebengleise der Bahnstrecke Grenzau - Siershahn
- Ladestellen an den oben genannten Bahnstrecken
- Bahnsteige an den oben genannten Bahnstrecken

Qualität, Ausstattung und die technischen Parameter der Serviceeinrichtungen bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften allein die EVG. Die EVG ist insbesondere berechtigt, Qualität und Ausstattung der Serviceeinrichtungen unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten jederzeit zu modifizieren. Bestehende vertragliche Verpflichtungen über die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur bleiben hiervon unberührt.

Ausgabedatum/ Revisionsstand	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
April 2025/ V 1.1	2025_04_28 SNB-BT.doc	A. Bückle	Y.Küster	J. Seyffert

Für weitere Anlagen (z.B. Elektranten) kann die EVG jederzeit Konditionen bestimmen, welche diskriminierungsfrei für alle ZB/EVU gelten.

Detaillierte Informationen über die Qualität und Ausstattungen sowie die technischen Parameter der einzelnen Serviceeinrichtungen sind in der Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) der EVG aufgeführt und können bei den zuständigen Ansprechpartnern der EVG angefordert werden.

1.1 Stationen

Die Stationen stehen den Fahrgästen für das Ein-, Aus- und Umsteigen zur Verfügung.

Für die Eingruppierung der Stationen in Preisstufen ist neben den entstehenden Kosten infolge der Ausstattung die verkehrliche Bedeutung eine Grundlage.

Für die Berechnung der Halte werden nur die ausfahrenden Züge berücksichtigt. Im Fahrplan als Halt ausgewiesene Halte gelten auch dann als Halt, wenn sie im Falle einer als Bedarfshalt ausgewiesenen Station durchfahren werden, falls kein Ein- oder Ausstiegswunsch geäußert wurde, und werden demzufolge berechnet.

Eine Auflistung der Stationen ist der SbV zu entnehmen. Zu Stationen gehören Bahnsteige und deren Zugänge. Bahnhofsgebäude gehören nicht zu den Serviceeinrichtungen. Die Streckengleise (Hauptgleise) in den Bahnhöfen gehören zum Eisenbahnnetz, die Nebengleise zu den Serviceeinrichtungen.

1.2 Abstellgleise

Abstellgleise sind Gleisanlagen, die der Abstellung von Eisenbahnfahrzeugen dienen. Sie gelten als Nebengleise und dürfen abweichend von diesem Primärzweck zur Be- und Entladung von Fahrzeugen nur nach ausdrücklicher Zustimmung der EVG genutzt werden, ohne daß hierfür eine Anspruchsgrundlage für ZB/EVU besteht. Eine genaue Auflistung der einzelnen Abstellgleise sowie deren Länge und technische Ausstattung sind in der SbV veröffentlicht.

Auf Wunsch der ZB/EVU, sofern keine betrieblichen Gründe (z.B. Trassenanmeldungen) dem entgegenstehen, ist eine Abstellung auf den Streckengleisen nach ausdrücklicher Zustimmung der EVG möglich. Hierbei werden dann die Gebühren wie für Abstellgleise berechnet.

1.3 Ladestraßen

Die EVG stellt detaillierte Informationen zu ihren Ladestraßen in der SbV bereit.

Ausgabedatum/ Revisionsstand	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
April 2025/ V 1.1	2025_04_28 SNB-BT.doc	A. Bückle	Y.Küster	J. Seyffert

2. Zugang zu den Serviceeinrichtungen

2.1 Vertragspflicht

Die Serviceeinrichtungen der EVG dürfen nur nach Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages zwischen der EVG und dem ZB/EVU genutzt werden. Dieser Infrastrukturnutzungsvertrag regelt die in diesen NBS dargestellten Rechte und Pflichten des ZB/EVU und der EVG.

Ist der Nutzer der Serviceeinrichtungen ein Zugangsberechtigter des kombinierten Verkehrs im Sinne des § 1 Absatz 12 Satz 2b EregG, der kein EVU ist, so müssen sowohl der Zugangsberechtigte als auch das von ihm beauftragte EVU einen Infrastrukturnutzungsvertrag abschließen.

2.2 Antragstellung auf / Anmeldung der Nutzung von Serviceeinrichtungen

Anträge zur Nutzung der Serviceeinrichtungen haben - für Regelverkehrsleistungen im Zuge des Jahresnetzfahrplans gleichermaßen wie für Gelegenheitsverkehre - in schriftlicher Form zu erfolgen. Die Antragstellung auf Nutzung der Serviceeinrichtungen erfolgt im Zuge der Trassenanmeldungen schriftlich und formlos bei der EVG.

Dabei sind zunächst grundsätzlich die gleichen Pflichtangaben wie bei der Trassenanmeldung erforderlich (näheres siehe Ziffer 2.3 der SNB-BT der EVG). Darüber hinaus sind folgende Pflichtangaben erforderlich:

- Stationsbezeichnung bzw.
- Nennung der gewünschten Station, an der Abstellgleise angemietet werden bzw.
- Nennung der gewünschten Ladestraße
- Haltedauer (bei Stationen) bzw. gewünschte Nutzungsdauer (bei Abstellgleisen und bei Ladestraßen).

Anmeldungen für die Stationsnutzung zum Jahresfahrplan und Anmeldungen für die Trassennutzung zum Netzfahrplan sind als ein Vorgang möglich.

2.3 Fristen

Die Fristen für die Bestellung von Stationen im Rahmen des Jahresnetzfahrplans richten sich nach den in den SNB-AT unter den Punkten 3.3.1 bis 3.3.6 angegebenen Fristen für die Trassenanmeldung zum Jahresnetzfahrplan.

Ausgabedatum/ Revisionsstand	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
April 2025/ V 1.1	2025_04_28 SNB-BT.doc	A. Bückle	Y.Küster	J. Seyffert

Die Antragstellung auf Nutzung von Serviceeinrichtungen im Gelegenheitsverkehr soll mindestens 10 Arbeitstage vor Verkehren des Zuges erfolgen, es sei denn, mit der EVG ist etwas anderes vereinbart.

Als Arbeitstage (auch im Sinne von Ziffer 3.4.2 der NBS-AT) gelten die Tage Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage in Rheinland-Pfalz.

Bei fristgerecht eingegangenen Anträgen gibt die EVG bei Anträgen auf Nutzung außerhalb des Netzfahrplans bzw. bei Gelegenheitsverkehren innerhalb einer Frist von vier Wochen ein schriftliches Angebot zum Abschluss eines Nutzungsvertrages ab oder teilt die Ablehnung des Antrages mit. Die Ablehnung ist zu begründen.

Die EVG ist an ihr Angebot zum Abschluss eines Nutzungsvertrages vier Wochen gebunden. Geht ihr innerhalb dieser Frist keine schriftliche Annahme des Angebots zu, ist sie berechtigt, die Antragstellung auf / Anmeldung der Nutzung von Serviceeinrichtungen abzulehnen.

2.4 Bindung der Anmeldung

Vollständig und fristgerecht vorliegende Anmeldungen/Bestellungen sind für die Beteiligten verbindlich. Ändert der ZB/EVU seine Anmeldung später ganz oder teilweise, geht die Gefahr einer nicht realisierbaren Anmeldung/Bestellung auf den ZB/EVU über.

2.5 Grundsätze für Änderungen und Stornierung von Anträgen auf Nutzung

Anträge auf Stationsnutzung sowie Nutzung der Abstellgleise können vom ZB/EVU bis drei Arbeitstage vor der beabsichtigten Nutzung storniert werden. Hierzu reicht eine schriftliche, formlose Abbestellung des ZB/EVU an die EVG.

Bei Stornierungen später als drei Arbeitstage vor beabsichtigter Nutzung ist das volle Entgelt zu entrichten. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs der Stornierung bei der EVG.

Bei Stornierungen zwischen 30 Arbeitstage bis zu 3 Arbeitstage vor dem Verkehrstag ist das halbe Entgelt (50 %) des Nutzungsentgeltes zu zahlen.

3 Leistungen der EVG

3.1 Eigenschaften der Infrastruktur

Alle für ein ZB/EVU wichtigen Eigenschaften der Infrastruktur (z.B. Bahnsteig- und Gleislängen, Achslasten etc.) sowie Informationen zu betrieblichen Regelungen und zu örtlichen Besonderheiten sind zusammengefasst dargestellt in der SbV der EVG. Die ZB/EVU haben diese Vorschriften/Regelwerke zwingend zu beachten und anzuwenden.

Ausgabedatum/ Revisionsstand	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
April 2025/ V 1.1	2025_04_28 SNB-BT.doc	A. Bückle	Y.Küster	J. Seyffert

3.2 Leistungsbestandteile

Die konkreten Leistungsbestandteile für Nutzung von Stationen, Abstellgleisen und Ladestraßen können dem Preiskatalog der EVG entnommen werden.

3.3 Betriebszeiten

Die regelmäßigen üblichen Betriebszeiten aller Serviceeinrichtungen entsprechen den Besetzungszeiten der Unfallbereitschaft der EVG (Montag bis Freitag jeweils 08.00 – 17.00 Uhr) und dürfen durch die ZB/EVU nicht über- oder unterschritten werden. Die EVG darf nach eigenem Ermessen gegen Kostenerstattung nach Antragstellung der ZB/EVU Verlängerungen der Betriebszeiten zulassen.

Alle im Verzeichnis der Entgelte aufgelisteten Preise sind nur innerhalb der regelmäßigen üblichen Betriebszeit gültig.

3.4 Instandhaltung der Infrastruktur, Durchführung von Baumaßnahmen

Die EVG ist berechtigt, die Kapazität und Verfügbarkeit der Serviceeinrichtungen für notwendige Baumaßnahmen mit Auswirkungen auf die Nutzbarkeit einzuschränken. Die jeweiligen Nutzungseinschränkungen sind den ZB/EVU unverzüglich mitzuteilen.

3.5 Abstellung von Zügen und Fahrzeugen mit Gefahrgut

Das Abstellen beladener Transportmittel mit Gefahrgut (d.h. Wagen, Großcontainer, Tankcontainer (auch ortsbewegliche Tanks), Gas-Container mit mehreren Elementen oder Straßenfahrzeuge mit Großzetteln (Placards) nach Muster 2.1, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1 oder 5.2 oder Straßenfahrzeuge, für die im Beförderungspapier angegeben ist, dass sie Versandstücke mit Gefahrzetteln nach Muster 2.1, 3, 4.1, 4.3, 5.1 oder 5.2 enthalten) oder ungereinigter, leerer Kesselwagen / Druckkesselwagen auf dem Schienennetz der EVG ist untersagt. Ausgenommen ist die zeitweise, unmittelbare Bereitstellung für den Wechsel der Beförderungsart oder des Beförderungsmittels (Umschlag) jeweils vor / nach einer Zugfahrt.

Das EVU hat hierbei für eine vorschriftgemäße Überwachung Sorge zu tragen. Dies muss durch ausreichende Kontrollen entsprechend geschulter Mitarbeiter des EVU oder durch vom EVU beauftragte, geschulte Auftragnehmer erfolgen, welche die Wagen regelmäßig auf eventuell austretende Stoffe überprüfen, um so das Risiko einer Kontamination oder Gefährdung der Allgemeinheit möglichst gering zu halten. Die Vorschriften der entsprechenden Gesetze und Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter sind einzuhalten.

Ausgabedatum/ Revisionsstand	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
April 2025/ V 1.1	2025_04_28 SNB-BT.doc	A. Bückle	Y.Küster	J. Seyffert

Die Wagenlisten von Zügen mit Gefahrgut sind rechtzeitig vor Abfahrt des Zuges an die Betriebsleitung unter zugpapiere@zugtouren.de zuzusenden. Weitere Kontrollunterlagen (wie z.B. Sicherungspläne) sind der EVG auf Verlangen vorzulegen. Dieses gilt unter der Voraussetzung, dass - außer für Kontrollzwecke der zuständigen Behörde - Versandstücke und Tanks während des zeitweiligen Aufenthalts nicht geöffnet werden.

Darüber hinaus weist das EVU der EVG analog der Ziffer 2.2 der NBS-AT auch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung zur Abdeckung eventuell aus der Emission von Gefahrgütern entstehender Schäden nach.

3.6 Informationswege (zu Ziffer 5.2 der NBS-AT)

Informationen gemäß Ziffer 5.2 der NBS-AT gibt die EVG bevorzugt per E-Mail an die vom ZB/EVU im Infrastrukturnutzungsvertrag bzw. bei der Trassenanmeldung angegebene(n) E-Mail-Adresse(n).

4. Notfallmanagement

Bei gefährlichen Ereignissen im Sinne der BUVO-NE stellt der ZB/EVU der EVG die erforderlichen Daten und Dokumente zur Verfügung, damit die EVG die gesetzlich geforderten Untersuchungen durchführen kann. Darüber hinaus stellt der ZB/EVU ein geeignetes und während der Nutzungsdauer jederzeit erreichbares Notfallmanagementsystem sicher. Die Ansprechpartner mit Ruf-Nr. sind der EVG mindestens fünf Arbeitstage vor Verkehrsaufnahme und vor jeder Änderung schriftlich mitzuteilen.

Bei Unfällen und Unregelmäßigkeiten, die den Einsatz eines Notfallmanagers oder eines Bereitschaftshabenden erforderlich machen, ist deren Weisungen unbedingt Folge zu leisten. Bei Einsatz des Notfallmanagers der EVG ist auf dessen Ankunft zwingend zu warten.

5. Entgelte

Die Entgelte für die Nutzung der jeweiligen Serviceeinrichtungen ergeben sich aus den Listen der Entgelte der EVG, die ZB/EVU in der jeweils aktuellen Version bei der EVG erfragen können. Es gilt die jeweils neueste Version der Entgeltübersicht der EVG.

Ausgabedatum/ Revisionsstand	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
April 2025/ V 1.1	2025_04_28 SNB-BT.doc	A. Bückle	Y.Küster	J. Seyffert

6. Sonstiges

6.1 Veröffentlichung

Die NBS-AT, NBS-BT sowie sonstige Informationen sind im Internet unter <https://www.zugtouren.de/Infrastruktur/> veröffentlicht.

Änderungen der NBS sowie aller sonstigen Informationen werden ebenfalls im Internet unter <https://www.zugtouren.de/Infrastruktur/> veröffentlicht, soweit nicht vom Gesetzgeber zwingend ein anderes Medium vorgeschrieben ist.

6.2 Ansprechpartner / Kontaktdaten / Störungen / Unregelmäßigkeiten

Eifelbahn Verkehrsgesellschaft mbH
Rheinhöller 3
53545 Linz am Rhein
Tel. 02644 / 80900
info@zugtouren.de

Linz am Rhein, den 28.04.2025

aufgestellt:
Jörgs Seyffert, Geschäftsführer

Ausgabedatum/ Revisionsstand	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
April 2025/ V 1.1	2025_04_28 SNB-BT.doc	A. Bückle	Y.Küster	J. Seyffert